



## Statuten des Vereins "All About Cats – der Katzenzüchterclub"

### § 1. Name des Vereins:

Der Verein führt den Namen "All About Cats – der Katzenzüchterclub", abgekürzte Schreibweise "AAC".

### § 2. Vereinssitz:

Der Vereinssitz ist in Hallstatt und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

### § 3. Vereinszweck:

Aktive und engagierte Förderung der verantwortungsvollen Zucht von Rassekatzen verbunden mit Aufklärungsarbeit zum Thema Rassekatzenzucht.

Der Verein ist der TICA (The International Cat Association, Inc.) angeschlossen. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet.

### § 4. Vereinsjahr:

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Mai und endet mit dem 30. April.

### § 5. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks:

**5.1.** Innervereinliche, sowie öffentliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, Publikationen in elektronischen und Printmedien zu Themen rund um Rassekatzenzucht- und -haltung; gegenseitiger Austausch, Förderung der Rassekatzenzucht und Aufklärungsarbeit zu diesen Themen.

**5.2.** Ausrichtung von Katzensausstellungen.

**5.3.** Tierschützerische Aktivitäten mit Schwerpunkt Rassekatzen, unabhängig oder in Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen.

### § 6. Aufbringung der finanziellen Mittel:

Die finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Gebühren für Serviceleistungen für die Mitglieder, durch Spenden, Sachzuwendungen und Erträge aus Veranstaltungen, die zur Erfüllung des Vereinszwecks beitragen, aufgebracht.

### § 7. Arten der Mitgliedschaft:

**7.1.** Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.

**7.2.** Der Verein besteht aus Züchtermitgliedern,

Freundschaftsmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- 7.2.1.** Züchter sind Mitglieder, die volljährig sind und Rassekatzen züchten oder zu züchten planen. Da der Schwerpunkt des Vereins in der Ausbildung und Unterstützung von Zuchtanfängern mit Fachwissen, sowie der Förderung eines offenen und konstruktiven Miteinanders liegt, haben die Züchter entsprechend ihrer Erfahrung und Entwicklung folgende Züchterlevels:

Seite 1 von 7

- 7.2.1.1. Novice Breeder** sind Züchter, die beabsichtigen Rassekatzen zu züchten und noch keinen Wurf gezüchtet haben.
- 7.2.1.2. Junior Breeder** sind Züchter, die bereits einen ersten Wurf gezüchtet und somit schon erste praktische Erfahrung gesammelt haben.
- 7.2.1.3. Breeder** sind Züchter, die seit ihrem ersten Wurf mindestens zwei Jahre Rassekatzen züchten und bereits insgesamt mindestens fünf Würfe gezüchtet haben.
- 7.2.1.4. Coaching Breeder** sind Züchter, die seit ihrem ersten Wurf mindestens sechs Jahre Rassekatzen züchten, mindestens zehn Würfe gezüchtet haben und wenigstens eine selbst gezüchtete Zuchtkatze haben (bei sich oder einem anderen Züchter), von der mindestens ein Elternteil ebenfalls selbst gezüchtet ist. Coaching Breeder melden sich freiwillig, um ihre fundierte Erfahrung in der Rassekatzenzucht in enger Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand und anderen erfahrenen Züchtern zur Erreichung der Vereinsziele einzusetzen.
- 7.2.2.** Freundschaftsmitglieder sind jene Mitglieder, die selbst keine Rassekatzen züchten, aber durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages den Verein unterstützen.
- 7.2.3.** Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die wegen ihrer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt als Ergänzung zur Züchter- oder Freundschaftsmitgliedschaft.

## § 8. Erwerb der Mitgliedschaft:

- 8.1.** Der Erwerb einer Mitgliedschaft als Züchter erfolgt über ein zweistufiges Aufnahmeverfahren, dessen Gesamtdauer aus organisatorischen Gründen bis zu zehn Wochen betragen kann.
- 8.1.1.** Der Bewerber stellt zunächst einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins (Aufnahmeanträge werden ab 1. September 2008 entgegen genommen). Nach vereinsinterner Veröffentlichung des Antrags und unter Berücksichtigung der Rückmeldungen seitens der Vereinsmitglieder stimmt der Vorstand über den Antrag ab. Für die Annahme des Antrages wird eine 2/3-Mehrheit im Vorstand benötigt. Wird diese nicht erreicht, kommt § 8.1.2 nicht mehr zur Anwendung. Die Ablehnung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, ein Grund muss nicht angegeben werden.
- 8.1.2.** Bei Annahme des Antrages wird ein Termin für einen Besuch beim Antragsteller möglichst durch drei Vereinsmitglieder (davon mindestens zwei Vorstandsmitglieder) vereinbart. Dieser dient zum gegenseitigen Kennenlernen. Die genannten Vereinsmitglieder geben anschließend ihre Empfehlung an den Vorstand, der über die provisorische Aufnahme des Mitgliedwerbers abstimmt. Für die Aufnahme ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Eine Aufnahme erfolgt in ein der Zuchterfahrung entsprechendes Züchterlevel. Bei negativem Ausgang der Abstimmung wird der Mitgliedswerber schriftlich verständigt. Es bleibt dem Vorstand überlassen, ob dafür Gründe genannt werden oder nicht.
- 8.2.** Der Erwerb einer Freundschaftsmitgliedschaft erfolgt in einem einstufigen Aufnahmeverfahren. Der Vorgang entspricht § 8.1.1.
- 8.3.** Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern bei der Generalversammlung beantragt werden. Die Ernennung erfolgt durch einfache Mehrheit durch die Generalversammlung.

- 8.4.** Im ersten Jahr nach Aufnahme ist jede Mitgliedschaft provisorisch, was bedeutet, dass der Vorstand durch eine Abstimmung mit 2/3-Mehrheit jederzeit die Mitgliedschaft kündigen kann. Es bleibt dem Vorstand überlassen, ob für die Kündigung Gründe genannt werden oder nicht.

## **§ 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

- 9.1.** Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Züchter ab dem Level Junior Breeder. Freundschaftsmitglieder haben kein Wahlrecht.

- 9.2.** Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

- 9.3.** Mindestens 1/10 der Mitglieder kann unter Angabe von Gründen vom Vorstand **9.3.1.** die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Der Vorstand hat vier Wochen Zeit, dieser Forderung nachzukommen.

- 9.3.2.** Informationen über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins einfordern. Der Vorstand hat vier Wochen Zeit, dieser Forderung nachzukommen.

- 9.4.** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und aktiv entsprechend ihren Möglichkeiten am Vereinsleben teilzunehmen, so wie alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, erlassene Geschäftsordnungen, Zucht- und Haltungsrichtlinien, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- 9.5.** Alle Mitglieder haben das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie die Einrichtungen des Vereins zu nützen. Einzige Ausnahme bilden spezielle Züchterworkshops, die als solche gekennzeichnet sind und nur für Züchter angeboten werden.

- 9.6.** Jedem Novice Breeder und Junior Breeder muss ein erfahrener Mentor zur Seite stehen (welcher nicht Mitglied des Vereins sein muss). Vorzugsweise sollte dieser die gleiche Rasse züchten. Auf Wunsch kann vom Club ein Mentor zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Mentor kein Vereinsmitglied ist, ist einvernehmlich ein Clubmitglied als zusätzliche Ansprechperson zu nominieren. AAC-Mitglieder, die als persönliche Ansprechpartner oder als Mentoren fungieren, können nur Züchter ab dem Level Breeder sein.

- 9.7.** Wechsel des Züchterlevels: Entsprechend der Entwicklung eines Züchters wechselt auch sein Züchterlevel. Der Wechsel kann jedes Jahr anlässlich der Generalversammlung stattfinden und ist für die betreffende Generalversammlung bereits wirksam.

- 9.7.1.** Wechsel von Novice Breeder zu Junior Breeder oder Junior Breeder zu Breeder:

Der Züchter muss beim Vorstand spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung einen Antrag für den Wechsel stellen, der vom Mentor bzw. der persönlichen Ansprechperson unterstützt werden muss. Neben den Erfordernissen laut § 7.2.1.2 bzw. § 7.2.1.3 muss der Antragsteller über seine bisherigen Erfahrungen, Zuchtziele- und pläne sowie seinen Fortbildungsstand u.ä. berichten. Dies kann entweder mittels eines Levelabschlussgesprächs oder eines Levelabschlussberichts erfolgen.

- 9.7.1.1.** Ein Levelabschlussgespräch kann jederzeit privat oder anlässlich einer Vereinsveranstaltung stattfinden. Hierzu müssen mindestens drei Züchter ab Level Breeder (davon ein Vorstandsmitglied) anwesend sein. Die Gesprächsthemen werden vom Vorstand vorgegeben.

- 9.7.1.2.** Ein Levelabschlussbericht ist eine schriftliche Zusammenfassung zu Themen nach Vorgabe des Vorstands. Der Antragsteller erhält in diesem Fall ein Feedback seitens des Vorstands.

Der Vorstand muss mit 2/3-Mehrheit über den Levelwechsel abstimmen. Wird der Wechsel abgelehnt, ist seitens des Vorstands ein Grund anzugeben. Der Wechsel kann frühestens nach sechs Monaten neu beantragt werden und gegebenenfalls anlässlich der nächsten Generalversammlung erfolgen.

- 9.7.2.** Coaching Breeder Level:

Der Coaching Breeder Level ist ein freiwilliger Level, für den man sich dem Vorstand für den Verein zur Verfügung stellen kann. Coaching Breeder arbeiten in beratender und organisatorischer Funktion zur Erreichung der Vereinsziele eng mit dem Vereinsvorstand zusammen, z. B. als Vorsitzende von

Arbeitsgruppen oder Kommissionen, bei der Organisation von

Vereinsveranstaltungen, bei der Redaktion der Clubzeitschrift, bei der Beratung von Mitgliedern zu Themen rund um Katzenzucht- und Haltung und Ähnlichem. Um sich als Coaching Breeder anzumelden muss der Züchter den Erfordernissen laut § 7.2.1.4 entsprechen und sich aktiv für die Ziele des Vereins engagieren. Der Vorstand muss mittels 2/3-Mehrheit über die Bewerbung abstimmen. Wird die Bewerbung abgelehnt, so muss seitens des Vorstands ein Grund angegeben werden.

## § 10. Beiträge:

- 10.1.** Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren werden durch die Generalversammlung festgelegt.
- 10.2.** Außer den Ehrenmitgliedern verpflichten sich alle Mitglieder den jährlichen Mitgliedsbeitrag spätestens innerhalb des ersten Monats des Vereinsjahres zu bezahlen.
- 10.3.** Bei Neuaufnahme sind der Mitgliedsbeitrag und die Beitrittsgebühren innerhalb eines Monats nach Aufnahme zu bezahlen, nachfolgend gilt § 10.2.

## § 11. Beendigung der Mitgliedschaft:

- 11.1.** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Streichung. Eventuell bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden in keinem Fall retourniert.
- 11.2.** Die Streichung eines Mitgliedes kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn es den Mitgliedsbeitrag lt. § 10 trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres ( bis 31. Juli ) beglichen hat.
- 11.3.** Ein freiwilliger Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 11.4.** Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand wegen Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens erfolgen. Dazu ist im Vorstand eine einstimmige Abstimmung nötig. Der Ausschluss wird dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt.

## § 12. Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 13 und § 14), der Vorstand (§ 15 - §17), die Rechnungsprüfer (§ 18) und das Schiedsgericht (§ 19).

## § 13. Organisation der Generalversammlung:

- 13.1.** Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb der Zeit von Juni bis August statt.
- 13.2.** Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen sechs Wochen statt auf:
  - 13.2.1.** Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, **13.2.2.** schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder, **13.2.3.** Verlangen der Rechnungsprüfer.
- 13.3.** Zu jeder Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der geplanten Tagesordnung einzuladen. Für die Einberufung ist der Vorstand zuständig. Diese kann aber im Falle von § 13.2.3 auch durch die Rechnungsprüfer, bzw. im Fall lt. § 13.2.2 durch 1/10 der Mitglieder erfolgen, sofern der Vorstand handlungsunfähig ist.
- 13.4.** Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand kann die Behandlung von Anträgen, die nach diesem Zeitpunkt eingebracht werden, mittels 2/3Mehrheit per Vorstandsabstimmung annehmen oder bis zur nächsten Generalversammlung vertagen.
- 13.5.** Der Vorstand hat die Mitglieder über bereits vorhandenen Anträge und Wahlvorschläge spätestens eine Woche vor der Generalversammlung zu informieren.
- 13.6.** Alle Mitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur jene Mitglieder, die lt. § 9.1 das Wahlrecht haben und den

Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr bereits eingezahlt haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist mittels schriftlicher Bevollmächtigung möglich, wobei jedes stimmberechtigte Mitglied maximal fünf Stimmen haben kann.

- 13.7.** Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 13.8.** Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichstand entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. Vorsitzenden. Änderungen in den Statuten, sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
- 13.9.** Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 13.10.** Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident. Falls dieser verhindert ist, wählt er aus dem restlichen Vorstand einen Vertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### **§ 14. Aufgaben der Generalversammlung:**

- 14.1.** Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - 14.1.1.** Beschlussfassungen über auf der Tagesordnung stehende Abstimmungspunkte, Statutenänderungen, freiwillige Auflösung des Vereins oder sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
  - 14.1.2.** Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
  - 14.1.3.** Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Vorstands. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer.
  - 14.1.4.** Entlastung des Vorstands.
  - 14.1.5.** Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und Beitrittsgebühren.
  - 14.1.6.** Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
  - 14.1.7.** Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- 14.2.** Bei der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches der Vorstand den Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Generalversammlung zur Verfügung stellen muss.

#### **§ 15. Organisation des Vorstands:**

- 15.1.** Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und dem Public-Relations-Referenten.
- 15.2.** Die Funktionsperiode jeder Vorstandsposition beträgt vier Jahre, auf jeden Fall währt sie aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds. Ausgenommen davon ist die erste Funktionsperiode ab der Vereinsgründung, welche für den Vizepräsidenten, Sekretär und den Public Relations Referenten bis 31. August 2011, für den Präsidenten und Kassier bis 31. August 2012 dauert und anschließend in den vier Jahresrhythmus übergeht.
- 15.3.** Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt, wobei Wiederwahlen unbeschränkt möglich sind.
- 15.4.** Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seiner Position ausscheidet, hat der Vorstand das Recht, ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren und gegebenenfalls die Vorstandspositionen unter den Vorstandsmitgliedern neu zu verteilen. Die Mitglieder müssen in einem solchen Fall mindestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen vom Vorstand informiert werden. Die nachträgliche Genehmigung ist bei der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
- 15.5.** Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahlen des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, so kann 1/10 der Mitglieder die außerordentliche Generalversammlung einberufen.

- 15.6.** Der Vorstand kann durch jedes Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorsitz obliegt dem Präsidenten. Ist dieser verhindert; wählt der übrige Vorstand einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden im Normalfall durch einfache Mehrheit gefasst, außer Statuten oder Geschäftsordnung sehen etwas Anderes vor. Bei Gleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 15.7.** Die Funktion jedes Vorstandsmitgliedes kann durch Ablauf der Funktionsperiode, Tod, Enthebung durch die Generalversammlung oder Rücktritt enden.
- 15.8.** Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt in Kraft sobald die jeweiligen Positionen neu besetzt wurden.
- 15.9.** Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich zurücktreten. Die Rücktrittserklärung hat an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu erfolgen. Der Rücktritt tritt erst mit Neuwahl oder Kooptierung in Kraft.
- 15.10.** Die Vorstandsmitglieder müssen auch Mitglieder bei der TICA (The International Cat Association, Inc.) sein.
- 15.11.** Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des gesamten Vorstands fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 15.12.** Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Rechnungsprüfer.

## **§ 16. Aufgaben des Vorstands:**

- 16.1.** Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und alle damit verbundenen Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:
- 16.1.1.** Einrichtung eines dem Verein entsprechenden Rechnungswesens mit Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensübersicht.
- 16.1.2.** Jährliche Erstellung eines Rechnungsabschlusses und Vorlage zur Prüfung durch die Rechnungsprüfer vor der Generalversammlung, sowie Erteilung diesbezüglicher Informationen an die Rechnungsprüfer.
- 16.1.3.** Bericht über Tätigkeiten und finanzielle Gebarung an die Generalversammlung und die Mitglieder.
- 16.1.4.** Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- 16.1.5.** Aufnahme, Ausschluss, Streichung von Mitgliedern, Organisation der Züchterlevel, Vorschlag zur Erteilung bzw. Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften, Kooptierung von Vorstandsmitgliedern, Erstellung von Geschäftsordnungen sowie die Überprüfung von deren Einhaltung.
- 16.1.6.** Verwaltung des Vereinsvermögens und Einhebung sämtlicher Gebühren und Beiträge.
- 16.1.7.** Aufnahme und Kündigung etwaiger Angestellter des Vereins.
- 16.1.8.** Organisation sämtlicher Aktivitäten zur Erreichung der Vereinsziele.
- 16.1.9.** Führung der Vereinsgeschäfte.

## **§ 17. Vertretung des Vereins:**

- 17.1.** Die Vertretung des Vereins nach außen kann durch jedes Vorstandsmitglied erfolgen.
- 17.2.** In Geldangelegenheiten, die einen Betrag von EUR 150,- überschreiten, wird der Verein durch den Präsidenten gemeinsam mit dem Kassier vertreten. Für Anschaffungen und Ausgaben im Rahmen des Tagesgeschäfts (wie z. B. Büromaterial, Porto usw.) ist der Kassier allein zeichnungsberechtigt.
- 17.3.** Im Zusammenhang mit der Führung von Bankkonten und -depots des Vereins sind folgende Funktionäre zur kollektiven Vertretung des Vereins berechtigt:

- 17.3.1.** der Präsident gemeinsam mit dem Kassier
  - 17.3.2.** der Präsident gemeinsam mit dem Vizepräsidenten
  - 17.3.3.** der Vizepräsident gemeinsam mit dem Kassier
- 17.4.** Im Falle der freiwilligen Vereinsauflösung hat der durch die Generalversammlung bestimmte Abwickler alle Rechte in Geldangelegenheiten (auch Konten und Depots), und ist berechtigt den Verein nach außen zu vertreten. (lt. § 20.2)

#### **§ 18. Rechnungsprüfer:**

- 18.1.** Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme der Generalversammlung dürfen die Rechnungsprüfer keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 18.2.** Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, so wie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und den Antrag zur rechtlichen Entlastung des Vorstands durch die Generalversammlung zu stellen.
- 18.3.** Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die nächstfolgende Generalversammlung. Ansonsten gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 15.4 sowie § 15.7 - § 15.9 sinngemäß.

#### **§ 19. Schiedsgericht:**

- 19.1.** Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO.
- 19.2.** Das Schiedsgericht setzt sich aus drei stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Im Streitfall kann ein Streitteil vom Vorstand die Einberufung eines Schiedsgerichts verlangen. Der Vorstand hat dieser Forderung binnen einer Woche nachzukommen.
- 19.3.** Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil binnen einer Woche nach Einberufung durch den Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter beim Vorstand schriftlich namhaft macht. Diese beiden Schiedsrichter wählen dann ihrerseits binnen einer Woche ein drittes Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kommt es bei der Wahl zu keiner Stimmenmehrheit für einen Kandidaten, so entscheidet das Los. Kein Streitteil darf sich selbst als Schiedsrichter namhaft machen oder zum Vorsitzenden gewählt werden.
- 19.4.** Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen außer der Generalversammlung keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 19.5.** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Anhörung beider Parteien mit einfacher Stimmenmehrheit. Dazu organisiert der Vorsitzende eine oder mehrere Verhandlungen, sobald das Schiedsgericht gebildet ist. An den Verhandlungen müssen immer alle Mitglieder des Schiedsgerichts teilnehmen und mindestens eine Streitpartei. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und hat seine Entscheidung binnen einer Woche nach der letzten Verhandlung zu fällen, und den Streitparteien sowie dem Vorstand zu berichten.

#### **§ 20. Auflösung des Vereins:**

- 20.1.** Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist und eine 2/3Mehrheit erreicht wird.
- 20.2.** Diese Generalversammlung hat auch über die Abwicklung der Auflösung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen, dem alle nötigen Schritte der Vereinsauflösung obliegen (Kündigung von Verträgen, Mitarbeitern, etc.). Sie hat einen Beschluss darüber zu fassen, wem der Abwickler nach Abdeckung der Passiven das etwaig verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit

dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die ähnliche Zwecke wie der AAC verfolgt, sonst Zwecken des Tierschutzes. Der Abwickler muss binnen vier Wochen nach Beschlussfassung die freiwillige Auflösung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzeigen.

